

Beitragsordnung

Gemäß § 6 der Satzung erhebt der Kreissportbund Beiträge von seinen Mitgliedsorganisationen.

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen dienen der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke.

1. Beitragspflichtig sind die ordentlichen Mitglieder des Kreissportbundes.
2. Der KSB stellt den Sportvereinen den abzuführenden Beitrag in Rechnung. Dieser ist zum 31.03. des laufenden Jahres fällig.
3. Die Mitgliederbestandserhebung per 01.01. eines jeden Jahres bildet die Grundlage der Beitragsberechnung. Für die zum 01.01. in der Statistik gemeldeten Vereinsmitglieder ist ein nach Altersgruppen gestaffelter Jahresbeitrag zu entrichten:
 - Kinder bis 14 Jahre **1,50€**
 - Jugendliche bis 18 Jahre **1,50€**
 - Erwachsene **3,00€**
4. Für die Sportvereine, die im laufenden Kalenderjahr dem KSB beitreten, wird die Beitragserhebung folgendermaßen geregelt:
Erfolgt die Aufnahme bis zum 30.06., gelten die unter Punkt 3 aufgeführten Beträge.
Bei Aufnahme ab dem 01.07. ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Die Sportvereine entrichten die Beiträge ihrer Mitglieder geschlossen und nehmen am Lastschriftverfahren des KSB teil.
6. Sportvereine, die den Zahlungstermin um 4 Wochen überschritten haben, erhalten eine Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 10,- € erhoben.
7. Es gelten folgende Termine:
 - Statistik der Vereine zum Stichtag 01.01. des Jahres
 - Datenerfassung beim KSB 31.01. des Jahres
 - Rechnungslegung an die Vereine 31.03. des Jahres
 - Abbuchung der Beiträge 30.04. des Jahres
8. Änderungen der Beitragsordnung werden vom Kreissporttag beschlossen und gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres.
Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.